

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
93/C 167/01	ECU.....	1
93/C 167/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
93/C 167/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 25. Mai 1993 in der Rechtssache C-370/89: Société générale d'entreprises électro-mécaniques (SGEEM) und Roland Etroy gegen Europäische Investitionsbank (<i>Öffentliche Bauaufträge in einem AKP-Staat — Mitfinanzierung durch die EIB — Außervertragliche Haftung gegenüber einem nicht berücksichtigten Bewerber</i>)	4
93/C 167/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 25. Mai 1993 in der Rechtssache C-197/91 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Cuneo): FAC — Frutticoltori Associati Cuneesi gegen Associazione tra Produttori Ortofrutticoli Piemontesi et Azienda di Stato per gli Interventi sul Mercato Agricolo (<i>EAGFL — Entscheidungen über den Rechnungsabschluß — Gültigkeit — Rückforderung nicht geschuldeter Beträge</i>).....	4
93/C 167/05	Streichung der Rechtssache C-221/92	5
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
93/C 167/06	Rechtssache T-31/93: Klage der Firma Serac Group gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Mai 1993	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 167/07	Rechtssache T-33/93: Klagen der Chantal Hebette u. a. gegen den Rechnungshof, eingereicht am 17. Mai 1993	6
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
93/C 167/08	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas	7
	Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas	8
	Gemeinsame Absichtserklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen	9
93/C 167/09	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen	13
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
93/C 167/10	Aktionen 1A — 2B — 3A — 5A — 6A und 6B — 8A des Programms „Europa gegen AIDS“ — Ausschreibung	19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

17. Juni 1993

(93/C 167/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,2646	US-Dollar	1,18113
Danische Krone	7,49011	Kanadischer Dollar	1,50889
Deutsche Mark	1,95890	Japanischer Yen	126,475
Griechische Drachme	266,899	Schweizer Franken	1,75161
Spanische Peseta	149,755	Norwegische Krone	8,26847
Franzosischer Franken	6,58360	Schwedische Krone	8,77990
Irishes Pfund	0,802014	Finnmark	6,58478
Italienische Lira	1776,11	osterreichischer Schilling	13,7849
Hollandischer Gulden	2,19666	Islandische Krone	75,7692
Portugiesischer Escudo	186,594	Australischer Dollar	1,75241
Pfund Sterling	0,781427	Neuseelandischer Dollar	2,17519

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(93/C 167/02)

Datum der Annahme: 21. 4. 1993

Mitgliedstaat: Italien (Abruzzo)

Beihilfe Nr.: NN 120/91

Titel: Entschädigung für die ungünstigen Klimabedingungen im Adriatischen Meer

Zielsetzung: Entschädigung für die ungünstigen Klimabedingungen im Adriatischen Meer

Rechtsgrundlage: Legge regionale (Regione Abruzzo) n. 40/90 del 30 aprile 1990

Haushaltsmittel: 1 050 000 000 Lit

Beihilfeintensität: Bis zu 50 % der Schäden

Dauer: 1989

Haushaltsmittel: 820 000 DM (410 000 ECU) jährlich 1993 und 1994. Da 20 % der Haushaltsmittel gesperrt worden sind, effektiv nur 656 000 DM (328 000 ECU)

Beihilfeintensität: 30 % der Kosten

Dauer: 1993 und 1994

Datum der Annahme: 10. 5. 1993

Mitgliedstaat: Italien (Marken)

Beihilfe Nr.: 702/92

Titel: Fremdenverkehrsförderung

Zielsetzung: Zuschüsse für mittelständische Fremdenverkehrsunternehmen

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 33/91

Haushaltsmittel: 4 Mrd. Lit (2,14 Millionen ECU) (1 ECU = 1 864,1 Lit)

Beihilfeintensität: 28 bis 35 % brutto

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 10. 5. 1993

Mitgliedstaat: Spanien (Extremadura)

Beihilfe Nr.: 139/93

Titel: Zuschüsse für die Handwerksförderung

Zielsetzung: Investitionen

Rechtsgrundlage: Proyecto de Decreto de la Junta de Extremadura

Haushaltsmittel: 20 Millionen Peseten (0,15 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 50 % brutto

Dauer: 1993

Datum der Annahme: 10. 5. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern, Schweinfurt)

Beihilfe Nr.: N 181/93

Titel: Investitionshilfen für mittelständische Unternehmen in Schweinfurt

Zielsetzung: Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von Strukturveränderungen im Raum Schweinfurt nach dem Niedergang der Kugellager-Industrie

Rechtsgrundlage: Bayerisches Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft in der Arbeitsmarktregion Schweinfurt

Haushaltsmittel: 20 Millionen DM (10 Millionen ECU) jährlich

Beihilfeintensität: Bis zu 7,5 % für mittlere Unternehmen, bis zu 15 % für kleine Unternehmen

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 10. 5. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 121/93

Titel: Förderung von Kleinwasserkraftwerken in Bayern

Zielsetzung: Förderung der Instandhaltung, Erweiterung und Wiederinbetriebnahme kleiner Wasserkraftwerke

Rechtsgrundlage: Artikel 44 der Bayerischen Haushaltsordnung

Datum der Annahme: 25. 5. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern)

Beihilfe Nr.: N 182/93

Titel: Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft

Zielsetzung: Zuschüsse für Unternehmen und Körperschaften der Abfallwirtschaft zum Ausbau der Anlagen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Haushaltsmittel: 7 Millionen DM (3,5 Millionen ECU) 1993

Voraussichtlich:

— 10 Millionen DM (5 Millionen ECU) 1994

— 10 Millionen DM (5 Millionen ECU) 1995

— 10 Millionen DM (5 Millionen ECU) 1996

Beihilfeintensität: 20 % brutto

Dauer: Grundsätzlich bis Ende 1996, Verlängerung möglich

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 25. Mai 1993

in der Rechtssache C-370/89: *Société générale d'entreprises électro-mécaniques (SGEEM) und Roland Etroy gegen Europäische Investitionsbank* ⁽¹⁾

(Öffentliche Bauaufträge in einem AKP-Staat — Mitfinanzierung durch die EIB — Außervertragliche Haftung gegenüber einem nicht berücksichtigten Bewerber)

(93/C 167/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-370/89, *Société générale d'entreprises électro-mécaniques (SGEEM)* mit Sitz in Champs-sur-Marne, und Roland Etroy, wohnhaft in Champs-sur-Marne, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Alexandre Vandecasteele, Brüssel, und Simon Cohen, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts E. Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigter: Xavier Herlin, Beistand: Rechtsanwalt R. O. Dalcq, Brüssel), unterstützt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hans Peter Hartvig), wegen eines gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EWG-Vertrag gestellten Antrags auf Ersatz des Schadens, den die Kläger aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der EIB bei der Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags in Mali erlitten hätten, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter J. L. Murray, G. F. Mancini, F. A. Schockweiler und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 25. Mai 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Kläger werden verurteilt, die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.*
3. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 23 vom 31. 1. 1990.
ABl. Nr. C 340 vom 23. 12. 1992.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 25. Mai 1993

in der Rechtssache C-197/91 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Cuneo): *FAC — Frutticoltori Associati Cuneesi gegen Associazione tra Produttori Ortofrutticoli Piemontesi et Azienda di Stato per gli Interventi sul Mercato Agricolo* ⁽¹⁾

(EAGFL — Entscheidungen über den Rechnungsab-schluß — Gültigkeit — Rückforderung nicht geschulde-ter Beträge)

(93/C 167/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-197/91 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Pretura circondariale Cuneo in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit *FAC — Frutticoltori Associati Cuneesi gegen 1. Associazione tra Produttori Ortofrutticoli Piemontesi; 2. Azienda di Stato per gli Interventi sul Mercato Agricolo* vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Entscheidungen der Kommission 89/627/EWG vom 15. November 1989 ⁽²⁾ und 90/213/EWG vom 19. April 1990 ⁽³⁾ über den Rechnungsab-schluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben sowie über die Auslegung bestimmter allgemeiner Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 25. Mai ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Prüfung der ersten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Entscheidungen der Kommission 89/627/EWG vom 15. November 1989 und 90/213/EWG vom 19. April 1990 über den Rechnungsab-schluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL),*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1990, S. 32.

Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben beeinträchtigen könnte.

2. *Es verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn ein Mitgliedstaat die Beträge einer zu Unrecht gezahlten Beihilfe von allen Erzeugerorganisationen zurückfordert, obwohl ein Verschulden einer dieser Organisationen nicht festgestellt wurde.*

Streichung der Rechtssache C-221/92 (1)

(93/C 167/05)

Mit Beschluß vom 3. Mai 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-221/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main) — Alfred Hau gegen Land Hessen — angeordnet.

(1) ABl. Nr. C 173 vom 9. 7. 1992.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der Firma Serac Group gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Mai 1993

(Rechtssache T-31/93)

(93/C 167/06)

Die Firma Serac Group, mit Sitz in La Ferté-Bernard, hat am 11. Mai 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Robert Collin und Mary-Claude Mitchell, Paris; die Zustellungsanschrift lautet: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, L-2010 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- die Entscheidung aufzuheben, die die Kommission in Form eines Schreibens vom 25. Februar 1993 in der Sache IV.33433 getroffen hat,
- der Kommission die gesamten Kosten und Auslagen des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1993 an, in der diese im wesentlichen angenommen hat, daß zwei Klauseln des am 14. August 1987 zwischen der Klägerin selbst und einer anderen Firma, die Maschinen zur Fabrikation von geblasenen Plastikflaschen herstellt, geschlossenen Vertrags gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstießen und nicht gemäß Artikel 85 Absatz 3 freigestellt werden könnten.

Dieser Vertrag, durch den eine Zusammenarbeit habe begründet werden sollen, um es den Parteien zu ermöglichen, der Kundschaft eine vollständige Linie für die keimfreie Verpackung von flüssigen Nahrungsmitteln, im

wesentlichen von UHT-Milch, anzubieten, habe unter anderem zwei Klauseln folgenden Inhalts enthalten:

- a) Die gegenseitige Verpflichtung, Geräte, die mit den durch diesen Vertrag erfaßten im Wettbewerb stehen, weder zu entwickeln noch herzustellen noch unmittelbar oder mittelbar zu verkaufen, habe nach Ablauf des Vertrags noch für vier Jahre weiterbestanden, und
- b) die Zusammenarbeit eines der Partner mit Dritten auf dem Weg über eine Übernahme der Federführung für die gesamte keimfreie Linie durch die Verbindung seiner eigenen Maschine mit der des Dritten sei von der vorherigen Zustimmung der anderen Partei abhängig gewesen.

Die Klägerin trägt zunächst vor, eine Entscheidung, durch die ein Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 festgestellt und darüber hinaus die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 abgelehnt werde, sei vollständig und im einzelnen zu begründen, was im vorliegenden Fall überhaupt nicht gegeben sei. Insbesondere habe es die Kommission nicht für angebracht gehalten, zum einen den relevanten Markt zu definieren und zum anderen die Gründe zu bestimmen, aus denen die betreffenden Klauseln nach den gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsbestimmungen rechtswidrig seien.

Was die materielle Seite des Rechtsstreits betrifft, ist die Klägerin der Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei, was die Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag im vorliegenden Fall angehe, offenkundig sachlich und rechtlich fehlerhaft.

Erstens gehe die Kommission in ihrer Entscheidung unangemessen von dem Postulat aus, daß der relevante Markt nur von den Maschinen zur Herstellung von Plastikflaschen und zur keimfreien Abfüllung von UHT-Milch in diesen Flaschen unter Ausschluß der gleichen Maschinen, bei denen Kartonverpackungen verwendet würden, gebildet werde. Es zeige sich aber eindeutig, daß der Markt der hier betroffenen Erzeugnisse der Markt für verpackte UHT-Milch sei, und zwar unabhängig von ihrer Verpackung, sowie — als Folge davon

— der Markt für Maschinen, mit denen die betreffenden Verpackungen hergestellt und gefüllt werden könnten.

Zweitens sei anzumerken, daß der in Frage stehende Vertrag nicht nur ein Spezialisierungsvertrag sei, nach dem jede Partei einen Erzeugnistyp herstelle und ihn gleichzeitig mit den Erzeugnissen ihres Partners vertreibe. Es handele sich vielmehr um einen Kooperationsvertrag, der zwar eine gegenseitige Spezialisierung beinhalte, zu der aber der Austausch von technischen Kenntnissen mit dem Ziel hinzukomme, die Vermarktung eines neuen Erzeugnisses zu ermöglichen. Gerade diese Besonderheit gebiete eine positive Betrachtung der getroffenen Vereinbarung.

Was die Klausel über die Zusammenarbeit mit Dritten angehe, so habe diese nämlich nur das Ziel, es jeder der Parteien zu ermöglichen, dann, wenn ihr Partner für die Lieferung einer kompletten Linie unter Beteiligung der Maschine eines seiner Wettbewerber federführend sei, zu prüfen, ob dieses Angebot auch auf Wunsch eines Kunden gemacht werde, um vor allem zu kontrollieren, ob die Zusammenarbeit mit einem Dritten in diesem Rahmen nicht eine Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach sich ziehen werde. Es zeige sich daher, daß die Kommission rechtsfehlerhaft gehandelt habe, als sie Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag auf diese Klausel des Vertrags vom 14. August 1987 angewendet habe.

Schließlich macht die Klägerin eine fehlerhafte Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 insoweit geltend, als die Kommission nicht beachte, in welcher Weise diese Vereinbarung die Erzeugung oder Verteilung verbessere und/oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt fördere und gleichzeitig den Verbrauchern die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung an dem sich aus dieser Verbesserung oder aus diesem Fortschritt ergebenden Gewinn biete. Auf jeden Fall seien die beschränkenden Regelungen der Vereinbarungen für die Verwirklichung der angestrebten Ziele unerlässlich, ohne

daß sie deshalb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb ausschalteten.

Klagen der Chantal Hebette u. a. gegen den Rechnungshof, eingereicht am 17. Mai 1993

(Rechtssache T-33/93)

(93/C 167/07)

Chantal Hebette u. a., wohnhaft in Brüssel, haben am 17. Mai 1993 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson, 1, rue Glesener, L-1631 Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Verfügung der zuständigen Stelle des Rechnungshofes vom 12. Oktober 1992 aufzuheben, mit der die der Klägerin und die ihren Kindern aufgrund des Todes des Ehemannes der Klägerin, eines Mitglieds des Rechnungshofes, gewährte Hinterbliebenenversorgung (Witwengeld und Waisengeld) fehlerhaft festgesetzt wurde;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die vorliegende Klage gemäß Artikel 91 des Beamtenstatuts betrifft den gleichen Gegenstand wie die beim Gerichtshof erhobene Klage in der Rechtssache C-416/92, Hebette u. a. gegen Rechnungshof (*).

(*) ABl. Nr. C 27 vom 30. 1. 1993.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

(93/C 167/08)

KOM(93) 214 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Kanada ist ein wichtiger Partner der Europäischen Gemeinschaft, mit dem gute Beziehungen wünschenswert sind. Daher sollte ein Rahmen für die gegenseitige Zusammenarbeit zur Förderung einer wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischereiressourcen im Nordwest-Atlantik geschaffen werden. Zu diesem Zweck haben sich die beiden Parteien über die Ausgestaltung ihrer Fischereibeziehungen geeinigt.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas sollte gebilligt werden.

Die beiden Parteien sind übereingekommen, die einzelnen Maßnahmen zur Zusammenarbeit durchzuführen entsprechend der dem Briefwechsel beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik, deren Unterzeichner bzw. Vertragsparteien sie sind. Daher sollte die Kommission entsprechend den am 15. Dezember 1992 beschlossenen Verhandlungsrichtlinien befugt werden, die diesbezüglichen Beratungen zu führen.

Zu den Fischereibeziehungen der beiden Parteien gehört der Zugang zu den überschüssigen Beständen in den kanadischen Gewässern.

Für den Fall, daß die Gemeinschaft aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage ist, die Zusammenarbeit mit

Kanada aufrechtzuerhalten, sind entsprechende Bestimmungen für die Kündigung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens einschließlich der Gemeinsamen Absichtserklärung ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Kommission führt mit Unterstützung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten die Beratungen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Kanadas nach Ziffer I Buchstaben d), e), g), h) und Ziffer II der Gemeinsamen Absichtserklärung.

Artikel 4

(1) Im Falle von Schwierigkeiten im Sinne von Ziffer IV Buchstabe d) der Gemeinsamen Absichtserklärung unterbreitet die Kommission dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich einen Bericht mit ihrer Stellungnahme über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Kündigung des Abkommens. Innerhalb von zehn Tagen nach der Unterbreitung kann jeder Mitgliedstaat die Frage im Rat vorbringen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit beschließen, den Vertrag nicht zu kündigen. Hat der Rat innerhalb eines Monats nach der Unterbreitung einen solchen Beschluß nicht gefaßt und kein Mitgliedstaat innerhalb der obengenannten Zehn-Tages-Frist

die Frage im Rat vorgebracht, so wird das Abkommen durch die Kommission gekündigt.

(2) Die Kommission notifiziert im Namen der Gemeinschaft die Kündigung des Abkommens entsprechend Ziffer IV Buchstabe e) der Gemeinsamen Absichtserklärung.

Artikel 5

(1) Wenn die Regierung Kanadas gemäß Ziffer III Buchstabe b) der Gemeinsamen Absichtserklärung entschieden hat, der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten für überschüssige Bestände in ihrer Fischereizone einzuräumen, beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten.

(2) Jeder Eigentümer oder Betreiber von Schiffen eines Mitgliedstaats, die an Fangtätigkeiten oder sonstigen

Unternehmungen im Rahmen von Ziffer III Buchstabe c) der Gemeinsamen Absichtserklärung beteiligt sind, übermittelt den zuständigen Behörden der Gemeinschaft die in Anwendung dieser Ziffer vorgeschriebenen Angaben über den gefangenen Fisch bzw. die gewonnenen Fischereierzeugnisse. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden im Verfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates ⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

Schreiben der Regierung Kanadas

Herr . . . ,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16. bis 17. Dezember 1992 in Brüssel über die gegenseitigen Fischereibeziehungen Bezug zu nehmen. Diese Verhandlungen führten am 17. Dezember 1992 zur Paraphierung der beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über ihre Fischereibeziehungen mit dem Ziel der wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischvorkommen im Nordwest-Atlantik in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik.

Wenn die Gemeinschaft dem zustimmt, beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, das in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, niederländischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache rechtsverbindlich ist, und die beigefügte Absichtserklärung zusammen mit Ihrem Bestätigungsschreiben ein Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft bildet, das mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anlage: Gemeinsame Absichtserklärung,

Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr . . . ,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die Verhandlungen zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16. bis 17. Dezember 1992 in Brüssel über die

gegenseitigen Fischereibeziehungen Bezug zu nehmen. Diese Verhandlungen führten am 17. Dezember 1992 zur Paraphierung der beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über ihre Fischereibeziehungen mit dem Ziel der wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischvorkommen im Nordwest-Atlantik in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik.

Wenn die Gemeinschaft dem zustimmt, beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, das in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, niederländischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache rechtsverbindlich ist, und die beigefügte Absichtserklärung zusammen mit Ihrem Bestätigungsschreiben ein Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft bildet, das mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt.“

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Gemeinschaft dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anlage: Gemeinsame Absichtserklärung,

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REGIERUNG KANADAS ÜBER IHRE FISCHEREIBEZIEHUNGEN

Im Anschluß an die Verhandlungen, die am 16. und 17. Dezember 1992 zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über die bilateralen Fischereibeziehungen in Brüssel stattfanden, haben

DIE REGIERUNG KANADAS

und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(im folgenden „die Parteien“ genannt) —

unter Hinweis auf das 1976 unterzeichnete Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada,

eingedenk der 1990 verabschiedeten Erklärung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada, in der beide Seiten ihre feste Absicht bekräftigten, ihre Partnerschaft auszubauen und sich vor allem im Rahmen internationaler Organisationen um eine enge Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse zu bemühen,

angesichts der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, in allen internationalen Gremien eng zusammenzuarbeiten, um die Vorschriften des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Internationalen Recht umzusetzen, vor allem in Fragen der Erhaltung und Nutzung der lebenden Meeresschätze,

in Anbetracht des 1978 unterzeichneten Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik und der Verpflichtung der Parteien, die gemäß Artikel XI dieses Übereinkommens angenommenen Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Steuerung der Fischerei im Regelungsbereich in bezug auf ihre Staatsangehörigen durchzuführen,

angesichts der Besorgnis der Parteien über den Zustand der Fischbestände im Nordwest-Atlantik, insbesondere die hohe fischereiliche Sterblichkeit und den Fang von Jungfischen, die ein Wiederauffüllen der Bestände erschweren,

in Anbetracht der Erwartung beider Parteien, daß die Anwendung der von der Fischereikommission auf der 14. Jahrestagung der NAFO angenommenen Maßnahmen, vor allem die Mindestmaschenöffnungen und die Mindestgrößen für Fische, die fischereiliche Sterblichkeit und den Fang von Jungfischen reduzieren wird,

in Kenntnis der ernsten Lage und der Tatsache, daß frühere Einschränkungen der Fangmöglichkeiten nicht zu einem angemessenen Rückgang der fischereilichen Sterblichkeit geführt haben,

angesichts der Überzeugung beider Parteien, daß eine Steuerung des Fischereiaufwands im NAFO-Regelungsbereich erforderlich ist, die zum Wiederauffüllen der Bestände beiträgt,

eingedenk des Fangverbots für Kabeljau des Bereichs 2J3KL innerhalb der kanadischen Fischereizone, das

1992 von Kanada verhängt wurde, um diesen Bestand zu erhalten, und angesichts der auf der 14. Jahrestagung der NAFO ergangenen Entscheidung, daß dieser Bestand im Bereich 3L des NAFO-Regelungsbereichs 1993 nicht gezielt befischt werden darf,

angesichts der Tatsache, daß die Parteien sowohl bilateral als auch im Rahmen der NAFO zusammenarbeiten, um Maßnahmen auszuarbeiten und zu erlassen, die eine wirksame internationale Inspektion und Kontrolle der Fischereitätigkeit im NAFO-Regelungsbereich gewährleisten,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Parteien jeweils von sich aus wie auch im Rahmen der NAFO Maßnahmen planen, um den Fischereiaufwand an die rechtmäßig bestehenden Fangmöglichkeiten im NAFO-Regelungsbereich anzupassen,

angesichts der übereinstimmenden Auffassungen der Parteien, daß die Praxis des Umlaggens von Schiffen auf ein Land, das nicht Vertragspartei des NAFO-Übereinkommens ist, um im NAFO-Regelungsbereich unbeschränkt Fischfang ausüben zu können, eine unannehmbare Bedrohung für die Erhaltung der Fischbestände des Nordwest-Atlantiks darstellt,

unter Hinweis auf die Beobachtung des NAFO-Wissenschaftsrates, daß Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens im NAFO-Regelungsbereich gegen die von den Vertragsparteien erlassenen Erhaltungsmaßnahmen verstoßen, indem sie bestimmte Bestände befischen und Fanggerät mit geringen Maschenöffnungen verwenden und somit die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens gefährden,

eingedenk der Tatsache, daß die Parteien im Rahmen der NAFO gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht haben, die den Erhaltungsmaßnahmen der NAFO zuwiderlaufende Fangtätigkeit von Schiffen unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens zu unterbinden, und daß die Parteien sich bei diesen Flaggenstaaten dafür eingesetzt haben, ihre Schiffe aus dem NAFO-Regelungsbereich zu entfernen,

in Erkenntnis der Tatsache, daß trotz der Maßnahmen von Flaggenstaaten, die nicht Vertragsparteien des NAFO-Übereinkommens sind, die Bestandserhaltung im NAFO-Regelungsbereich weiterhin bedroht ist,

in Würdigung folgender Tatsachen:

Beide Parteien haben im Rahmen der NAFO Maßnahmen zur Verbesserung der Inspektion und Kontrolle im Regelungsbereich erlassen und durchgeführt; sie betreffen

- a) vorgeschriebene Dokumente für und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fanggeräten nach einschlägigen NAFO-Normen;
- b) die Grundlagen für einen regelmäßigen Informationsaustausch im Bereich der Überwachung und einen gegenseitigen Austausch von Inspektoren;

c) die Luftüberwachung im Rahmen der NAFO-Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion und die Auswertung der entsprechenden Berichte;

d) das Hall-System der NAFO;

e) die Vorkehrung, daß ihre zuständigen Behörden unverzüglich die erforderlichen Untersuchungen durchführen, um Beweise für offensichtliche Verstöße gegen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO sicherzustellen und umgehend entsprechende Rechts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten;

f) die Überwachung der Quotenausnutzung (Verhältnis zwischen Fangmengen und Quoten) und die Überprüfung, daß die Fangverbote eingehalten werden (Einsatz von Inspektoren im NAFO-Regelungsbereich und Überwachung der Anlandungen),

in Anerkennung der Tatsache, daß beide Parteien ab dem 1. Januar 1993 die folgenden in der NAFO vereinbarten Maßnahmen durchführen:

- ein Pilotprogramm für Beobachter mit einer Laufzeit von 18 Monaten;
- die Verpflichtung für die Schiffsführer, den NAFO-Inspektoren Staupläne und Logbücher vorzulegen;
- Mindestgrößen für Kabeljau und Plattfische;
- 130-mm-Standardmaschen für den Grundfischfang mit zwei von der NAFO genehmigten Ausnahmen;
- Vorschriften über Beifänge;
- Ein-Netz-Regel (Netze, die nicht im NAFO-Regelungsbereich verwendet werden dürfen, müssen sicher verstaubt sein);

I. DIE PARTEIEN SIND ÜBEREINGEKOMMEN:

- a) im Hinblick auf eine wirksame Erhaltung und langfristig tragbare Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Nordwest-Atlantik zusammenzuarbeiten;
- b) die Entscheidungen der NAFO über Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen in der Fischerei entsprechend ihren Rechten und Pflichten im Rahmen des NAFO-Übereinkommens zu befolgen;
- c) angesichts der Bereitschaft zur Zusammenarbeit, mit der Kanada und die Gemeinschaft auf der Jahrestagung der NAFO 1992 zu den Entscheidungen über Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen beigetragen haben, die Annahme solcher Maßnahmen durch die NAFO-Fischereikommission zu unterstützen, die im Einklang stehen mit Artikel XI des NAFO-Übereinkommens; nach Maßgabe dieses Artikels hat Kanada die NAFO-Fischereikommission weiterhin darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen und Entscheidungen es im Bereich der Bewirtschaftung und Bestandserhaltung trifft;

- d) sich um die Förderung einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanada und der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei zu bemühen;
- e) unter Berücksichtigung internationaler Rechte und Verpflichtungen über gemeinsame Vorschläge zu folgenden Fragen zu beraten und diese rechtzeitig zur Erörterung auf der Jahrestagung der NAFO 1993 vorzulegen:
- eine Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen NAFO-Vertragsparteien, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehen können, wenn dessen Anwendung die Erreichung der Ziele des NAFO-Übereinkommens gefährden sollte,
 - Maßnahmen zur Unterbindung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Nichtvertragsparteien im NAFO-Regelungsbereich, die der Verwirklichung der im NAFO-Übereinkommen festgelegten Ziele zuwiderläuft; diese Maßnahmen betreffen vor allem Flaggenstaaten, die es versäumen, rechtzeitig und wirksam Schritte hinsichtlich der Fischereitätigkeit ihrer Staatsangehörigen oder Schiffe im NAFO-Regelungsbereich zu unternehmen,
 - weitere Maßnahmen, u. a. auch etwaiges Einfuhrverbot für Fisch, der im NAFO-Regelungsbereich durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens gefangen wurde;
- f) Maßnahmen durchzuführen, die verhindern sollen, daß ihre Schiffe auf Flaggen von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens umgeflaggt und dann unter Mißachtung der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO als Fangschiffe im NAFO-Regelungsbereich eingesetzt werden;
- g) bei der Durchführung und Verbesserung von Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die eine wirksame Überwachung und Inspektion der Fischereitätigkeit im NAFO-Regelungsbereich gewährleisten und damit sicherstellen sollen, daß die vereinbarten Bewirtschaftungsmaßnahmen eingehalten werden;
- h) im Rahmen der NAFO gemeinsam an der Entwicklung und Durchführung weiterer Maßnahmen zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen dem Fischereiaufwand und den rechtmäßigen Fangmöglichkeiten mitzuwirken und in ihrem Land die erforderlichen Schritte zu unternehmen, die eine wirksame Anwendung dieser Maßnahmen sicherstellen;
- i) einen gemeinsamen Ausschuß hoher Beamter einzusetzen, der bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammentritt, um die Anwendung dieses Abkommens und die Erfüllung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen;
- j) sicherzustellen, daß ihre Schiffe im NAFO-Regelungsbereich die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO sowie ihre eigenen Fischereivorschriften ordnungsgemäß befolgen;
- ab 1993 wird die Gemeinschaft mindestens ebenso umfassende Kontrollen der Gemeinschaftsschiffe vornehmen wie 1992, um sicherzustellen, daß die Quoten nicht überschritten werden; sie wird im Zuge einer wirksamen Überwachung die Einstellung des Fischfangs verfügen, sobald eine Quote als ausgeschöpft gilt, und Beschränkungen des Fischereiaufwands (Anzahl der Schiffe und der Fangtage) nach Maßgabe der Quoten und anderer rechtmäßiger Fangmöglichkeiten anstreben;
- k) weiterhin Inspektionsschiffe im NAFO-Regelungsbereich einzusetzen, die im Rahmen der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion im Einklang mit den operationellen Erfordernissen tätig sind:
- zu diesem Zweck beabsichtigt die EG-Kommission, 1993 für einen Zeitraum von zehn Monaten ein Inspektionsschiff in den NAFO-Regelungsbereich zu entsenden, wie dies bereits 1992 geschehen ist,
 - in der Zeit, in der kein gemeinschaftliches Inspektionsschiff zur Verfügung steht, wird die EG-Kommission, wenn sich dies für beide Parteien praktisch durchführen läßt, Fischereinspektoren bestellen, die ihre Aufgaben von einem kanadischen Überwachungsschiff aus wahrnehmen;
- l) auch 1993 vierteljährlich die kanadische und die gemeinschaftliche Inspektions- und Überwachungstätigkeit wie auch das entsprechende Datenmaterial zu prüfen, u. a. auch die Berichte über die Fänge der Fischereifahrzeuge Kanadas und der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich, damit der Grad der Ausnutzung der Quoten genau und rechtzeitig bestimmt werden kann; diese Maßnahme kann im gegenseitigen Einvernehmen auch in den folgenden Jahren fortgesetzt werden.

II. DER KABELJAUBESTAND 2J3KL

In Anerkennung der Feststellungen des NAFO-Wissenschaftsrats, wonach seit 1986 im Jahresdurchschnitt im NAFO-Regelungsbereich etwa 5 % der Gesamtbiomasse des Bestandes vorgekommen sind,

- a) nehmen die Parteien zur Kenntnis, daß Kanada eine jährliche Bestandsabschätzung durch den NAFO-Wissenschaftsrat fordert, die sich auf alle sachdienlichen wissenschaftlichen Angaben stützt, einschließlich der Forschungsergebnisse und Daten des „Canadian Atlantic Fisheries Scientific Advisory Committee“;
- b) erkennen die Parteien an, daß Kanada jedes Jahr eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) festsetzt und die Fischereikommission der NAFO für den NAFO-Regelungsbereich eine Menge in Höhe

von 5 % des TAC festlegt und diese nach dem Verteilungsschlüssel der Kommission und in Übereinstimmung mit dem NAFO-Übereinkommen auf die Vertragsparteien aufteilt;

- c) kommen die Parteien überein, alle Entscheidungen der NAFO-Fischereikommission über den 5%igen Anteil der TAC zu unterstützen, die auf sachdienlichen Informationen oder Empfehlungen des Wissenschaftsrats der NAFO beruhen und mit den Entscheidungen Kanadas über Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen vereinbar sind.

III. DIE PARTEIEN NEHMEN FOLGENDEN BESCHLUSS DER KANADISCHEN REGIERUNG ZUR KENNTNIS:

- a) Den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft wird gestattet, kanadische Häfen unter Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Kanadas anzulaufen und zu benutzen;
- b) der EG wird nach einem vergleichbaren Verfahren, wie es für die Zulassung von anderen ausländischen Fischereifahrzeugen zum Fischfang in der kanadischen Fischereizone gilt, Zugang zu den von Kanada als überschüssig bezeichneten, d. h. über den kanadischen Fangbedarf hinausgehenden Fangmengen eingeräumt, womit dem traditionellen Interesse der EG an der Zuteilung vorhandener Überschüsse an Grundfischmengen (insbesondere Rotbarsch, Rotzunge und schwarzem Heilbutt) Rechnung getragen wird;
- c) EG-Schiffen wird erlaubt, zusammen mit kanadischen Unternehmen an Handelsvereinbarungen im Rahmen von Entwicklungsprogrammen oder

anderen Fischereiprogrammen im Einklang mit den politischen Leitsätzen der kanadischen Regierung teilzuhaben.

IV. DIE PARTEIEN KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

- a) Dieses Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise andere multilaterale Abkommen, an denen Kanada und die Gemeinschaft oder einer ihrer Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beteiligt sind, noch die Standpunkte einer der beiden Parteien zu Fragen des Seerechts.
- b) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Abgrenzung der Wirtschaftszonen oder Fischereizonen zwischen Kanada und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.
- c) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und geht ab diesem Zeitpunkt dem am 30. Dezember 1981 zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen Fischereiabkommen vor.
- d) Wirft die Auslegung oder Anwendung der genannten Vereinbarungen und Verpflichtungen Fragen auf, so teilt die betreffende Partei der anderen dies mit und ersucht sie um möglichst baldige Konsultationen zur Beilegung der Schwierigkeiten.
- e) Kommt trotz der Bemühungen beider Parteien keine Lösung zustande, so kann jede der beiden Vertragsparteien dieses Abkommen nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingang des unter Buchstabe d) erwähnten Ersuchens um Konsultationen bei der anderen Vertragspartei jederzeit kündigen.

Schreiben der Regierung Kanadas

Herr . . . ,

unter Bezugnahme auf das am heutigen Tag unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie, da eine Entscheidung darüber ansteht, wie der jährlich im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehende Anteil von 5 % der zulässigen Gesamtfangmenge an Kabeljau des Bereichs 2J3KL auf die NAFO-Vertragsparteien verteilt werden soll. Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß nach dem Vorschlag, den Kanada und die Gemeinschaft auf der NAFO-Jahrestagung 1993 unterbreiten werden, zwei Drittel von diesen 5 % auf die EG entfallen sollen.

Ich gehe in diesem Zusammenhang davon aus, daß die Gemeinschaft ihre Fangmengen am Kabeljaubestand des Bereichs 2J3KL auf den von der NAFO genehmigten Anteil begrenzt.

Kanada nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik unter anderem neue Überwachungsmaßnahmen sowie die Einführung einer Lizenzregelung für Schiffe der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich erwägt, um den Fischereiaufwand (Anzahl der Schiffe und der Fangtage) besser zu steuern und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Fänge den vorgegebenen Quoten und anderen rechtmäßigen Fangmöglichkeiten entsprechen; bei Verstößen droht der Entzug der Lizenzen.

Außerdem möchte ich vorschlagen, daß dieses Schreiben, dessen englische und französische Fassung gleichermaßen rechtsverbindlich sind, wie auch Ihr Schreiben vom gleichen Datum integraler Bestandteil des am heutigen Tag unterzeichneten Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr . . . ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tag unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie, da eine Entscheidung darüber ansteht, wie der jährlich im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehende Anteil von 5 % der zulässigen Gesamtfangmenge an Kabeljau des Bereichs 2J3KL auf die NAFO-Vertragsparteien verteilt werden soll. Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß nach dem Vorschlag, den Kanada und die Gemeinschaft auf der NAFO-Jahrestagung 1993 unterbreiten werden, zwei Drittel von diesen 5 % auf die EG entfallen sollen.

Ich gehe in diesem Zusammenhang davon aus, daß die Gemeinschaft ihre Fangmengen am Kabeljaubestand des Bereichs 2J3KL auf den von der NAFO genehmigten Anteil begrenzt.

Kanada nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik unter anderem neue Überwachungsmaßnahmen sowie die Einführung einer Lizenzregelung für Schiffe der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich erwägt, um den Fischereiaufwand (Anzahl der Schiffe und der Fangtage) besser zu steuern und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Fänge den vorgegebenen Quoten und anderen rechtmäßigen Fangmöglichkeiten entsprechen; bei Verstößen droht der Entzug der Lizenzen.

Außerdem möchte ich vorschlagen, daß dieses Schreiben, dessen englische und französische Fassung gleichermaßen rechtsverbindlich sind, wie auch Ihr Schreiben vom gleichen Datum integraler Bestandteil des am heutigen Tag unterzeichneten Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft dem Inhalt ihres Schreibens zustimmen kann und daß Ihr Schreiben und diese Antwort zusammen gemäß Ihrem Vorschlag Teil des am heutigen Tag unterzeichneten Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen

(93/C 167/09)

KOM(93) 218 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch das Fernhalten unternormiger Schiffsbetreiber und Schiffe aus den gemeinschaftlichen Gewässern lassen sich unter strikter Einhaltung internationaler Übereinkommen, Codes und Entschliefungen die Sicherheit und die Verschmutzungsverhütung auf See wirksam verbessern.

Die Kontrolle der Übereinstimmung der Schiffe mit den einheitlichen internationalen Normen für die Sicherheit und die Verschmutzungsverhütung auf See fällt in die Zuständigkeit der Flaggen- und der Hafenstaaten.

Die Mitgliedstaaten sind für die Ausstellung der in den Übereinkommen wie SOLAS 74, LL 66 und MARPOL 73/78 vorgesehenen internationalen Sicherheits- und

Verschmutzungsverhütungszeugnisse sowie für die Durchführung der Übereinkommensbestimmungen zuständig.

Gemäß diesen Übereinkommen dürfen alle Mitgliedstaaten die Zertifizierung der Übereinstimmung Fachorganisationen übertragen oder sich in mehr oder weniger großem Umfang auf diese stützen; außerdem dürfen sie die Ausstellung der einschlägigen Sicherheitszeugnisse delegieren.

Die bestehenden Klassifikationsgesellschaften, die für nationale Verwaltungen tätig sind, bieten in vielen Teilen der Welt keine Gewähr für eine angemessene Durchführung der Vorschriften oder für Zuverlässigkeit, da sie nicht über angemessene Strukturen und Erfahrungen verfügen, auf die sie sich stützen könnten und die ihnen eine hochqualifizierte Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen würden.

Ein diesbezügliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist effizienter als die vereinten mitgliedstaatlichen Bemühungen.

Es bietet sich der Erlaß einer Richtlinie des Rates an, die Mindestkriterien für die Anerkennung von Organisationen festlegt, die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie sowie die Anerkennung selbst jedoch den Mitgliedstaaten überläßt.

Der Rat drängt auf Einführung von Normen auf Gemeinschaftsebene zur Durchsetzung der Anwendung internationaler Vorschriften, um unternormige Schiffe und Schiffsbetreiber aus den gemeinschaftlichen Gewässern fernzuhalten.

Die Normen EN 45004 und EN 29001 in Verbindung mit den Bestimmungen der Internationalen Vereinigung der Klassifikationsgesellschaften (IACS) bieten eine angemessene Gewähr für die Leistungsqualität von Organisationen.

Organisationen, die im Rahmen dieser Richtlinie anerkannt werden wollen, müssen den Mitgliedstaaten vollständige Angaben und den Nachweis dafür liefern, daß sie den Mindestkriterien genügen; die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit, welche Organisationen sie anerkannt haben.

Die Schaffung des Gemeinsamen Marktes bringt auch den freien Dienstleistungsverkehr mit sich, so daß Organisationen, die bestimmten Kriterien hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifizierung und ihrer Zuverlässigkeit genügen, nicht an der Erbringung von Dienstleistungen in der Gemeinschaft gehindert werden können.

Die nationalen Verwaltungen sollen an Schiffsbesichtigungen und an der Ausstellung der damit verbundenen Zeugnisse stärker beteiligt werden, damit die Erfüllung internationaler Sicherheitsvorschriften auch dann gewährleistet ist, wenn sich die Mitgliedstaaten für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf Organisationen außerhalb ihrer Verwaltungen stützen.

Zur Unterstützung der Kommission bei ihren Anstrengungen, eine wirksame Durchführung der bestehenden Sicherheits- und Umweltnormen zu gewährleisten, soll ein Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

Die Kommission soll nach dem in Artikel 12 beschriebenen Verfahren vorgehen, um Fortschritten in internationalen Foren Rechnung zu tragen und die Mindestkriterien zu aktualisieren.

Auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 über die Tätigkeit der für sie arbeitenden Organisationen übermitteln, entscheidet die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 12 gegebenenfalls über die Rückgängigmachung der Anerkennung einer anerkannten Organisation, die den gemeinsamen Mindestkriterien nicht mehr genügt.

Die Mitgliedstaaten müssen allerdings nach wie vor die Möglichkeit haben, ihre einer Organisation erteilte Genehmigung wegen einer ersten Gefährdung von Sicherheit oder Umwelt auszusetzen.

Nach dem vorstehend erwähnten Verfahren entscheidet die Kommission zügig darüber, ob sie eine derartige einzelstaatliche Maßnahme bestätigt oder aufhebt.

Jeder Mitgliedstaat soll die Tätigkeit der für ihn arbeitenden Organisationen regelmäßig bewerten und der Kommission sowie allen übrigen Mitgliedstaaten genaue Angaben hierüber bereitstellen.

Die Mitgliedstaaten sind in ihrer Funktion als Hafenbehörden verpflichtet, die Sicherheit und den Schutz vor Verschmutzungen in den gemeinschaftlichen Gewässern zu verbessern, indem sie unternormige Schiffe unabhängig von der Flagge, unter der sie fahren, ausschalten.

Das geeignete Ausschußverfahren ist das Verfahren I gemäß Artikel 2 des Beschlusses 87/373/EWG des Rates.

Die Entscheidung der Kommission hinsichtlich der Erteilung bzw. Rückgängigmachung der Anerkennung einer Organisation, die die Kriterien im Anhang nicht mehr erfüllt, trägt in größtmöglichem Umfang der Stellungnahme des Ausschusses sowie den Tätigkeiten der Organisation in den Bereichen Sicherheit und Verschmutzungsverhütung Rechnung.

Die Klassifikationsgesellschaften müssen ihre technischen Normen aktualisieren und durchsetzen, um die Sicherheitsvorschriften zu harmonisieren und eine einheitliche Durchführung der internationalen Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Bisher gibt es für den Schiffskörper, die Maschinen sowie die elektrischen und die Steueranlagen keine einheitlichen internationalen Bestimmungen, denen alle Schiffe sowohl im Baustadium als auch während ihrer gesamten Betriebsdauer entsprechen müßten.

Solche Bestimmungen können gemäß den Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften aufgestellt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie sollen Vorschriften für Mitgliedstaaten und Organisationen aufgestellt werden, die sich mit der Überprüfung, Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den internationalen Übereinkommen befassen. Hierzu gehören auch die Entwicklung und Durchführung von Sicherheitsvorschriften für Schiffskörper, Maschinen, elektrische und Steueranlagen von Schiffen, auf die die internationalen Übereinkommen anwendbar sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie einschließlich ihres Anhangs bedeutet:

- „Schiffe“: Schiffe, auf die die internationalen Übereinkommen anwendbar sind;
- „Überprüfungen und Besichtigungen“: die aufgrund der internationalen Übereinkommen vorgeschriebenen Überprüfungen und Besichtigungen;
- „internationale Übereinkommen“: das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 und das Internationale Übereinkommen von 1973/78 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit seinen Protokollen und Änderungen sowie die einschlägigen, in allen Mitgliedstaaten rechtlich bindenden Codes;
- „Organisationen“: Klassifikationsgesellschaften und andere private Stellen, die von den Regierungen dazu ermächtigt sind, für sie Sicherheitsbeurteilungen vorzunehmen;
- „anerkannte Organisationen“: die gemäß Artikel 4 anerkannten Organisationen;
- „Zeugnisse“: die gemäß den internationalen Übereinkommen von einem Mitgliedstaat oder für ihn ausgestellten Zeugnisse, außer den Ausnahmezeugnissen;
- „Klassenzeugnisse“: die von Klassifikationsgesellschaften ausgestellten Bescheinigungen über die strukturelle und mechanische Eignung für einen bestimmten Zweck oder Dienst gemäß ihren Vorschriften und Normen;
- „Niederlassung“: der Ort, an dem sich der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung einer Organisation befindet.

Artikel 3

(1) In Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit und in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß ihre zuständigen Verwaltungen eine angemessene Durchsetzung der Bestimmungen der internationalen Übereinkommen sicherstellen können, und zwar insbesondere bezüglich der Überprüfung und Besichtigung von Schiffen sowie der Ausstellung von Zeugnissen und Ausnahmezeugnissen.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat für die Zwecke des Absatzes 1, bei Schiffen, die unter seiner Flagge fahren,

- i) — Überprüfungen und Besichtigungen, einschließlich der Überprüfungen und Besichtigungen zur Feststellung der Übereinstimmung mit Artikel 13 betreffend die allgemeine strukturelle Festigkeit des Schiffskörpers und die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Maschinen sowie der elektrischen und der Steueranlagen, oder

— die Ausstellung bzw. Erneuerung von Zeugnissen ganz oder teilweise zu delegieren oder

- ii) sich für die Durchführung von zeugnisrelevanten Überprüfungen und Besichtigungen auf Sachverstand außerhalb seiner Verwaltung zu stützen,

so betraut er mit diesen Aufgaben nur anerkannte Organisationen.

Bezüglich des Telegraphiefunk- und des Sprechfunk-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe können diese Aufgaben auch anderen Stellen übertragen werden, die über ausreichend Sachverstand auf dem Gebiet der Funkkommunikation verfügen.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Zertifizierung einzelner Seeausrüstungsgegenstände.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen nur solche Organisationen anerkennen, die die Kriterien im Anhang erfüllen. Die Organisationen haben den Mitgliedstaaten, an die sie ihren Anerkennungsantrag richten, vollständige Angaben darüber vorzulegen sowie den Nachweis dafür zu erbringen, daß sie diesen Kriterien genügen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Organisationen in geeigneter Weise über deren Anerkennung.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit, welche Organisationen er anerkannt hat.

Artikel 5

(1) Bei der Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 dürfen sich die Mitgliedstaaten nicht weigern, Arbeiten an jedwede in der Gemeinschaft niedergelassene, anerkannte Organisation zu delegieren oder sich auf eine solche Organisation zu stützen.

(2) Bevor ein Mitgliedstaat eine in einem Drittstaat niedergelassene Organisation ermächtigt, die Aufgaben gemäß Artikel 3 ganz oder teilweise wahrzunehmen, kann er von dem betreffenden Drittstaat verlangen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auch die in der Gemeinschaft niedergelassenen, anerkannten Organisationen anzuerkennen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu verfahren beschließen, definieren ein Auftragsverhält-

nis zwischen ihrer zuständigen Verwaltung und den Organisationen, die ermächtigt werden, für sie tätig zu sein.

(2) Das Auftragsverhältnis wird durch eine formalisierte schriftliche und nichtdiskriminierende Vereinbarung geregelt, in der die von den Organisationen wahrzunehmenden Aufgaben und Funktionen im einzelnen aufgeführt sind und die zumindest vorsieht, daß die Verwaltung regelmäßig die Aufgaben kontrolliert, zu deren Wahrnehmung die Organisationen ermächtigt sind, und daß sie sowohl stichprobenartige als auch eingehende Schiffsüberprüfungen vornehmen kann; die Vereinbarung enthält außerdem Bestimmungen für die Weitergabe wesentlicher Angaben über die bei einer Organisation klassifizierte Flotte sowie über den Klassenwechsel und die Ausklassifizierung von Schiffen.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission genaue Angaben zu dem gemäß diesem Artikel definierten Auftragsverhältnis. Die Kommission unterrichtet daraufhin die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Dieser Ausschuß wird von der Kommission mindestens einmal jährlich einberufen und bei Bedarf, wenn die Ermächtigung einer Organisation von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 ausgesetzt wird.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann die Kommission

- a) den Anhang ändern,
 - i) um Änderungen der internationalen Übereinkommen und neuen internationalen Übereinkommen, Protokollen und Codes Rechnung zu tragen,
 - ii) um die Kriterien im Anhang zu aktualisieren;
- b) die Anerkennung der gemäß Artikel 4 anerkannten Organisationen, die die Kriterien im Anhang nicht mehr erfüllen, rückgängig machen.

Artikel 9

Unbeschadet der Kriterien im Anhang kann ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, daß eine anerkannte Organisation wegen einer ernsten Gefährdung von Sicherheit oder Umwelt nicht ermächtigt bleiben darf, für ihn die in Artikel 3 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, diese Ermächtigung aussetzen.

In einem solchen Fall findet das folgende Verfahren Anwendung:

- a) der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich von seinem Beschluß und nennt hierfür triftige Gründe;

- b) die Kommission entscheidet, ob sie die Aussetzung der Ermächtigung oder die Anerkennung der Organisation rückgängig macht. Sie tut dies gemäß Artikel 12 innerhalb von längstens drei Monaten.

Artikel 10

(1) Jeder Mitgliedstaat muß sich vergewissern, daß die gemäß Artikel 3 an anerkannte Organisationen delegierten Funktionen wirksam wahrgenommen und die Kriterien im Anhang erfüllt werden. Dies kann entweder durch eine unmittelbare Kontrolle der anerkannten Organisationen geschehen oder, wenn die Organisation in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, durch die Nachprüfung der entsprechenden von der Verwaltung dieses anderen Mitgliedstaats vorgenommenen Kontrollen.

(2) Jeder Mitgliedstaat nimmt diese Aufgabe jährlich wahr und übermittelt der Kommission spätestens [am 1. März] des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Kontrolle.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für die Beurteilung der Tätigkeiten der Organisationen sachdienlichen Informationen.

Artikel 11

(1) In Wahrnehmung ihrer Überprüfungsrechte und -verpflichtungen als Hafenstaaten:

- a) stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Schiffe unter der Flagge eines Drittstaats nicht günstiger behandelt werden als die Schiffe, die berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaats zu führen. In diesem Zusammenhang soll der Umstand, daß die Schiffszeugnisse einschließlich des Klassenzeugnisses von einer nichtanerkannten Organisation ausgestellt worden sind, Hauptkriterium für die Auswahl der zu überprüfenden Schiffe sein;
- b) ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, wenn Schiffe den international vereinbarten Normen nicht entsprechen; ferner melden sie der Kommission und den im Rahmen der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle eingerichteten Sekretariat jede Entdeckung gültiger Zeugnisse, die einem Schiff, das die entsprechenden Vorschriften der internationalen Übereinkommen nicht erfüllt, von Organisationen ausgestellt wurden, die für einen Flaggenstaat tätig sind, sowie alle bei einem Schiff, das ein gültiges Klassenzeugnis mit sich führt, festgestellten Mängel an Gegenständen, für die dieses Zeugnis gilt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt Aufzeichnungen über die Tätigkeit der für Flaggenstaaten tätigen Organisationen. Diese Aufzeichnungen werden jährlich aktualisiert und an die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission verteilt.

Artikel 12

(1) Für die unter die Artikel 8 und 9 fallenden Fragen findet das folgende Verfahren Anwendung:

- a) der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 7 genannten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen;
- b) der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann;
- c) die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird;
- d) die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(2) Bei der Ausarbeitung der Entwürfe von Entscheidungen über die in Artikel 8 Buchstabe b) genannten Fragen berücksichtigt die Kommission die in den Artikeln 10 und 11 genannten Berichte und Informationen. Besondere Aufmerksamkeit widmet sie den Aufzeichnungen über die Tätigkeiten der Organisationen in den Bereichen Sicherheit und Verschmutzungsverhütung. Entwürfe von Entscheidungen über solche Fragen können dem Ausschuß auch von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

Artikel 13

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß ein Schiff unter seiner Flagge so gebaut und instand gehalten wird,

daß es hinsichtlich des Schiffskörpers, der Maschinen sowie der elektrischen und der Steueranlagen den Vorschriften einer anerkannten Organisation genügt.

(2) Die anerkannten Organisationen führen regelmäßige Konsultationen miteinander, um die Gleichwertigkeit ihrer technischen Normen und deren Durchführung zu gewährleisten. Sie übermitteln der Kommission regelmäßige Berichte über wesentliche Fortschritte bei den Normen.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis 1. November 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten davon.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

MINDESTKRITERIEN FÜR DIE IN ARTIKEL 3 GENANNTEN ORGANISATIONEN

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. Die anerkannte Organisation muß weitreichende Erfahrungen mit der Beurteilung des Entwurfs und der Bauausführung von Handelsschiffen belegen können.
2. Die Organisation soll eine Flotte von mindestens [1 000] Seeschiffen (über 100 BRZ) mit zusammen mindestens [5] Millionen BRZ klassifiziert haben.
3. Die Organisation muß eine der Zahl der klassifizierten Schiffe angemessene Zahl an technischen Mitarbeitern beschäftigen. Für eine Flotte in der unter Punkt 2 genannten Größenordnung wären [100] ausschließlich für die Organisation tätige Besichtiger erforderlich.
4. Die Organisation soll ein umfassendes Vorschriftenwerk für den Entwurf, den Bau und die regelmäßige Besichtigung von Handelsschiffen haben, das veröffentlicht und mit Hilfe von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen kontinuierlich weiterentwickelt, fortgeschrieben und verbessert wird.
5. Die Organisation soll ihre Schiffsregister jährlich veröffentlichen lassen.

BESONDERE ANFORDERUNGEN

1. Die Organisation verfügt über
 - a) eine erhebliche Zahl von Mitarbeitern für technische, Leitungs-, Hilfs- und Forschungsaufgaben;
 - b) ein weltweites Netz von vor Ort ausschließlich für sie tätigen Mitarbeitern.

2. Die Organisation arbeitet nach einem Ehrenkodex.
3. Die Organisation wird so geleitet und verwaltet, daß die Vertraulichkeit der von der Verwaltung geforderten Auskünfte gewahrt ist.
4. Die Organisation ist bereit, der Verwaltung sachdienliche Auskünfte zu erteilen.
5. Die Leitung der Organisation hat ihre Politik, ihre Ziele und ihre Verpflichtungen bezüglich der Qualitätssicherung schriftlich niedergelegt, und sie stellt sicher, daß diese Politik auf allen Ebenen der Organisation verstanden, umgesetzt und fortgeschrieben wird.
6. Die Organisation hat ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung entwickelt und umgesetzt, und sie schreibt dieses System fort; es stützt sich auf geeignete Teile international anerkannter Qualitätssicherungsnormen, steht mit den Normen EN 45004 (Überprüfungsstellen) und EN 29001 — in der Auslegung der IACS-Bestimmungen für die Regelung der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen — im Einklang und stellt unter anderem sicher, daß
 - a) das Vorschriftenwerk der Organisation systematisch erstellt und fortgeschrieben wird;
 - b) dem Vorschriftenwerk der Organisation Folge geleistet wird;
 - c) die Vorschriften für die hoheitlichen Tätigkeiten, zu deren Durchführung die Organisation ermächtigt ist, eingehalten werden;
 - d) die Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter, deren Arbeit sich auf die Qualität der von der Organisation erbrachten Dienste auswirkt, schriftlich niedergelegt werden;
 - e) alle Arbeiten unter kontrollierten Bedingungen ausgeführt werden;
 - f) ein System zur Kontrolle der Tätigkeiten und der Arbeit von Besichtigern sowie technischen und Verwaltungsmitarbeitern, die unmittelbar von der Organisation beschäftigt werden, vorhanden ist;
 - g) ein System zur Qualifizierung von Besichtigern und zur ständigen Auffrischung ihrer Kenntnisse angewandt wird;
 - h) Aufzeichnungen angefertigt werden, die das Erreichen der geforderten Standards auf den von den erbrachten Diensten abgedeckten Gebieten sowie die wirksame Anwendung des Qualitätssicherungssystems belegen;
 - i) ein umfassendes System geplanter und belegter interner Prüfungen der qualitätsrelevanten Arbeiten an allen Standorten der Organisation besteht.
7. Die Organisation muß ihre Fähigkeit nachweisen,
 - a) ein vollständiges, eigenes Vorschriftenwerk zu Schiffskörper, Maschinen sowie elektrischen und Steueranlagen zu entwickeln und auf dem neuesten Stand zu halten, dessen Qualität der Qualität international anerkannter technischer Normen entspricht, auf deren Grundlage die Zeugnisse im Rahmen des SOLAS-Übereinkommens und die Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe (hinsichtlich der Angemessenheit der Bauausführung und der wichtigsten Maschinenanlagen an Bord der Schiffe) und die Freibord-Zeugnisse (hinsichtlich der Angemessenheit der Schiffsfestigkeit) ausgestellt werden können;
 - b) alle Überprüfungen und Besichtigungen durchzuführen, die gemäß den internationalen Übereinkommen für die Ausstellung von Zeugnissen vorgeschrieben sind.
8. Das Qualitätssicherungssystem der Organisation muß von einem unabhängigen Prüfergremium zertifiziert sein, das von der Verwaltung des Staates, in dem die Organisation niedergelassen ist, anerkannt sein muß.
9. Die Organisation soll es Vertretern der Verwaltung und anderen Beteiligten gestatten, sich an der Entwicklung ihres Vorschriftenwerks zu beteiligen.
10. Die Organisation muß zur Zusammenarbeit im Rahmen der Hafenstaatkontrolle bereit sein, wenn ein Schiff ihrer Klasse betroffen ist; dies gilt insbesondere bei der Erleichterung der Behebung festgestellter Mängel oder anderer Abweichungen.
11. Die Organisation muß der Verwaltung alle sachdienlichen Angaben über den Klassenwechsel oder die Ausklassifizierung von Schiffen machen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aktionen 1A — 2B — 3A — 5A — 6A und 6B — 8A des Programms „Europa gegen AIDS“

Ausschreibung

(93/C 167/10)

I. Einleitung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, spezielle Projekte für sechs der zehn Aktionen zu erarbeiten, die gemäß dem Beschluß des Rates vom 4. 6. 1991 (ABl. Nr. L 175, S. 26) im Aktionsplan 1991-1993 im Rahmen des Programmes „Europa gegen Aids“ vorgesehen sind.

II. Gegenstand der Ausschreibung

Aktion 1: Bewertung des Informationsstandes, der Einstellung und des Verhaltens der breiten Öffentlichkeit und von Zielgruppen*Leistungsbeschreibung:*

Bei der Bewertung sind insbesondere die Ergebnisse von Umfragen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zum Informationsstand, zur Einstellung und zum Verhalten im Hinblick auf Aids zu untersuchen. Dabei sind zwei gesonderte Bewertungen durchzuführen:

- 1) Einerseits sind Umfragen zum Informationsstand, zur Einstellung und zum Verhalten der breiten Öffentlichkeit im Hinblick auf Aids in allen Mitgliedstaaten auszuwerten;
- 2) andererseits sind spezifische Umfragen zum Informationsstand, zur Einstellung und zum Verhalten auszuwerten, die unter bestimmten Zielgruppen, d. h. bei Frauen, Homosexuellen, Jugendlichen und ethnischen Minderheiten durchgeführt wurden.

Es geht zunächst darum, die in allen Mitgliedstaaten zu diesem Thema durchgeführten Umfragen ausfindig zu machen und die Ergebnisse für die einzelnen Länder zu analysieren. Diese Vorarbeit ermöglicht eine vergleichende Analyse der Umfragen und, als zweiten Schritt, die Auswertung der Ergebnisse und die Ausarbeitung eines Berichts zur Verbreitung auf europäischer Ebene.

Aktion 2: Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie bestimmter Zielgruppen*Leistungsbeschreibung:*

Es sind zwei Durchführbarkeitsstudien zu erstellen:

- 1) Mit der ersten Studie soll die Möglichkeit geprüft werden, als Ergänzung zu den Kampagnen in den

Mitgliedstaaten eine koordinierte Gemeinschaftsaktion zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit und bestimmter Zielgruppen zu erarbeiten. Die Studie sollte die möglichen Vor- und Nachteile solcher Kampagnen und die verfügbaren Mittel für die breite Öffentlichkeit sowie für spezielle Gruppen berücksichtigen. Wenn die Schlußfolgerungen der Durchführbarkeitsstudie Möglichkeiten eröffnen, sind Vorschläge für Aktionen auszuarbeiten.

- 2) Die zweite Durchführbarkeitsstudie betrifft die Ausarbeitung eines europäischen Kodex zur Aids-Prävention, der allgemeinverständlich formuliert ist und in dem insbesondere auf die Nichtdiskriminierung der HIV-Infizierten abgestellt wird. Bei der Durchführbarkeitsstudie sind die Vor- und Nachteile eines europäischen Aids-Kodex, die angesprochenen Personen sowie die angestrebten Ziele zu berücksichtigen.

Aktion 3: Gesundheitserziehung von Jugendlichen*Leistungsbeschreibung:*

Es handelt sich um:

- 1) Intensivierung des Informationsaustausches über die Aktionen zur Gesundheitserziehung in den Schulen und den verschiedenen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen.

Bei der Arbeit geht es um:

die Verbesserung der möglichen Formen des Informationsaustausches;
die Organisation dieses Austausches;
den Einsatz der zu verwendenden Mittel;
die Bestimmung der Teilnehmer.

- 2) Förderung des Austausches von Fachkräften und Lehrmitteln sowie Zusammenarbeit durch Veranstaltung gezielter Seminare, die insbesondere für die Ausbilder von Lehrkräften bestimmt und auf die Verbreitung neuer Methoden der Gesundheitserziehung ausgerichtet sind.

Aktion 5: Soziale, psychologische und medizinische Betreuung

Erfahrungsaustausch über vertraulich arbeitende „Notrufstellen“ sowie deren Bewertung und gegebenenfalls deren Ausbau, einschließlich der Förderung geeigneter

Mittel zur Information der Öffentlichkeit über die Existenz dieser Notrufstellen.

- 1) Die Notrufstellen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind unter dem Gesichtspunkt ihrer Funktionsweise, ihrer Verfügbarkeit, der Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Art und Weise ihrer Bekanntmachung in der Öffentlichkeit zu bewerten.
- 2) Die praktische Arbeit der Notrufstellen ist durch einen gemeinschaftsweiten Erfahrungsaustausch zu bewerten, der es ermöglicht, die seit ihrer Einrichtung erzielten Ergebnisse zu berücksichtigen und Empfehlungen zur Verbesserung des gegenwärtigen Systems innerhalb der Gemeinschaft zu erarbeiten.

Aktion 6: Evaluierung der bei einer HIV-Infektion anfallenden Kosten

Leistungsbeschreibung:

Zu erstellen sind zwei Durchführbarkeitsstudien für gemeinsame Konzepte:

- 1) Die erste Durchführbarkeitsstudie soll zunächst die in den Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Kosten für Behandlung und Betreuung bei einer HIV-Infektion herangezogenen Parameter prüfen und dann untersuchen, ob auf diesem Gebiet gemeinsame Konzepte im Hinblick auf die Qualität der Datenerfassung, die betroffenen nationalen Netze sowie die Qualifikation der Beteiligten erarbeitet werden können.
- 2) In der zweiten Studie sind die in allen Mitgliedstaaten bestehenden Modelle für die Abschätzung der Kosten von HIV-Infektionen im Hinblick auf die Planung der sozialen und medizinischen Dienstleistungen und den Zugang zur Frühbehandlung zu bewerten. In der Durchführbarkeitsstudie sind die Möglichkeiten für die gemeinsamen Konzepte, deren Vor- und Nachteile sowie deren konkrete Ziele zu beurteilen.

Aktion 8: Weiterbildung von Fachkräften

Leistungsbeschreibung:

In allen Mitgliedstaaten ist eine Erhebung über die Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte des öffentlichen Gesundheitswesens und für die mit der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung HIV-infizierter und ihrer Umgebung betrauten Fachkräfte durchzuführen. Auf dieser Grundlage und Analyse der bestehenden Ausbildungen hat der Auftragnehmer einen Erfahrungsaustausch vorzusehen und die entsprechenden Modalitäten festzulegen.

Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich auf sechs Aktionen und acht verschiedene Tätigkeiten:

- 4 Durchführbarkeitsstudien,
- 3 Analysen,
- 1 Austauschprogramm.

III. Rolle der Kommission

Die Kommission wird sich intensiv an der Durchführung der Arbeiten beteiligen, damit sie genau nach den Angaben des Ministerrates geplant und ausgeführt werden. Um den Informationsaustausch zwischen dem Auftragnehmer, den zuständigen Stellen der Kommission und den jeweiligen Informationsquellen zu erleichtern, wird daher in Luxemburg ein Verbindungsbüro für den Kontakt zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit entsprechendem Personal eingerichtet. Dieses Personal wird in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ausgewählt. Vorgesehen sind mindestens sechs Stellen unterschiedlicher Laufbahngruppen (je 2 Stellen der Laufbahngruppen A, B und C nach der internen Klassifikation der Kommission) sowie die nötige Infrastruktur gemäß beigefügter Beschreibung. Die zuständigen Stellen der Kommission können die Aufteilung dieser Planstellen jederzeit dem Stand der in dem Vertrag vorgesehenen Arbeiten anpassen.

IV. Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer muß:

- 1) in der Lage sein, seine Erfahrungen und seine Sachkenntnisse auf den unter Punkt II angegebenen Gebieten mit Hilfe von einschlägigen Unterlagen oder bibliographischen Angaben zu belegen;
- 2) nachweisen, daß das mit der Durchführung der unter Punkt II beschriebenen Aktionen befaßte Personal ausreichende Erfahrung und Sachkenntnis auf den jeweiligen Gebieten besitzt;
- 3) eine ausreichende Infrastruktur nachweisen, die es ihm ermöglicht, die unter Punkt II beschriebenen Aktionen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchzuführen. Das bedeutet:
 - der Auftragnehmer muß insbesondere eine Außenstelle oder eine ständige Vertretung in mindestens einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Hauptsitzes haben, oder
 - der Auftragnehmer muß nachweisen, daß zur Durchführung der unter Punkt II genannten Aktionen eine Partnerschaft mit mindestens einer Verwaltung oder einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Hauptsitzes besteht.
- 4) muß seine Berichte oder Dokumente in den neun Amtssprachen der Gemeinschaft erstellen können⁽¹⁾;
- 5) seine Zulassung bei der (den) für Gesundheitsfragen zuständigen Behörde(n) des jeweiligen Mitgliedstaates nachweisen.

V. Die an der Ausschreibung interessierten Unternehmen/Organisationen werden gebeten, das allgemeine Lastenheft per Telefax anzufordern. Telefax-Nr. (00 352) 430 13 45 11 (z. Hd. M. G. Thinus).

⁽¹⁾ Die neun Amtssprachen der Gemeinschaft sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch.

